

listische Verhaltensweisen tragen damit im Rahmen der sozialistischen Rechtsordnung weitgehend allgemeingültigen Charakter. Dies zeigt sich z. B. an den Regelungen der elementaren Verhaltensgrundsätze zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung/2/ sowie an der Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Betrieben und Bürgern bei der Versorgung mit materiellen und kulturellen Gütern und Leistungen./3/

Schließlich ergibt sich die rechtspolitische Bedeutung der Kodifikation im Zusammenhang mit den gleichzeitig zu erlassenden, sie ergänzenden anderen Gesetzen und Normativakten (Gesetz über das Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, Einführungsgesetz zum ZGB, Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge, Rechtsanwendungsgesetz, Notariatsgesetz, Grundbuchordnung, Neuregelung des Rechts der Vereinigungen) daraus, daß mit dem Inkrafttreten dieser Regelungen die letzten bisher noch geltenden Gesetzeswerke aus der kapitalistischen Gesellschaftsordnung aufgehoben werden; darüber hinaus werden andere alte Normen gegenstandslos. Damit wird eine umfassende Bereinigung unseres Rechts ermöglicht.

Zur Stellung des Zivilgesetzbuchs im einheitlichen sozialistischen Recht

Das ZGB wird keine abschließende Regelung des Zivilrechts enthalten. Zivilrechtsnormen finden sich auch in anderen Gesetzen/4/ und weiteren Normativakten, so besonders im Urheberrecht und in der Verkehrsgesetzgebung; Zivilrechtsnormen sollen ferner in der geplanten Gesetzgebung über das Gesundheitswesen Aufnahme finden.

Zum anderen wird das ZGB nicht nur zivilrechtliche Normen, sondern in seinem Vierten Teil auch einen geschlossenen Komplex von Regeln über die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung enthalten, die allgemein nicht zum Zivilrecht, sondern zum Bodenrecht gezählt werden. Für die Aufnahme dieser Bestimmungen sprachen verschiedene Gründe:

1. Eine Neuregelung dieser Materie wird mit der Außerkraftsetzung des BGB unumgänglich.
2. Dieser Normenkomplex beschränkt sich auf die Regelung von Rechtsbeziehungen, an denen Bürger beteiligt sind, und ordnet sich unter diesem Aspekt in den Geltungsbereich des ZGB ein.
3. Für diesen Bereich bodenrechtlicher Beziehungen können die allgemeineren Normen des Zivilrechts, insbesondere des Vertragsrechts, herangezogen werden.
4. Die Voraussetzungen für eine umfassende Gesetzgebung des Bodenrechts sind noch nicht gegeben.

Der relativ allgemeingültige Charakter der Zivilrechtsnormen und deren Heranziehung für spezielle rechtliche Regelungen

Da das ZGB Rechte und Pflichten im allgemeinen Zusammenleben zwischen den einzelnen Gliedern der Ge-

K/ So bestimmt z. B. § 324 (Pflicht zur Vermeidung von Schäden und Gefahren), daß Bürger und Betriebe verpflichtet sind, sich so zu verhalten, daß das Leben und die Gesundheit der Bürger nicht verletzt werden und dem sozialistischen Eigentum sowie dem Eigentum der Bürger kein Schaden entsteht.

/3/ So verpflichten z. B. die §§ 14 und 44, die noch durch konkretisierende Regelungen ergänzt werden, die Bürger und Betriebe als Vertragspartner vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich von den Grundsätzen der sozialistischen Moral leiten zu lassen.

/4/ Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob die Normen des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge dem Zivilrecht oder einem internationalen Wirtschaftsrecht zuzuordnen sind. Jedenfalls schließt der Geltungsbereich dieses Gesetzes die unmittelbare Anwendung des Zivilgesetzbuchs als materielles Recht für internationale Wirtschaftsverträge aus; es käme nur noch eine entsprechende Heranziehung zur Ausfüllung von Lücken in Betracht.

Seilschaft regeln wird, somit wechselseitige Verhaltensanforderungen für alle Bürger und alle anderen Rechts-subjekte aufstellt, tragen seine Regeln zugleich in bestimmter Beziehung allgemeineren Charakter gegenüber den Regeln solcher Rechtsbereiche, die besondere Beziehungen zum Gegenstand haben./5/

Dieser weitgehend allgemeingültige Charakter der Normen des Zivilrechts beruht darauf, daß sie sich an alle Normadressaten richten und Rechtsbeziehungen im allgemeinen Zusammenleben sämtlicher Glieder der Gesellschaft betreffen; er gestattet es, daß diese folgerichtig allgemein normierten Verhaltensanforderungen des Zivilrechts für solche spezielleren rechtlichen Regelungen ergänzend herangezogen werden, die besondere Arten von Beziehungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zum Gegenstand haben. Eine ergänzende Heranziehung der allgemeinen Normen des Zivilrechts kommt dabei insoweit in Betracht, als in anderen Rechtsmaterien keine spezielleren Normen gegenüber der zivilrechtlichen Regelung erlassen und erforderlich sind.

So erscheint es z. B. nicht erforderlich, die in §§ 356 f. ZGB-Entwurf vorgesehene Pflicht zur Rückgabe von unberechtigt erlangten Leistungen in anderen Rechtsgebieten, in denen derartige Sachverhalte ebenfalls auftreten können, in gleicher Weise nochmals zu regeln, z. B. im Arbeitsrecht/6/, im Familienrecht, im Wirtschaftsrecht, im LPG- und Genossenschaftsrecht und im Sozialversicherungsrecht. Eine Parallelregelung ist m. E. nur dort und nur insoweit notwendig, als Abweichungen geboten sind.

Die Vorschriften des ZGB können ferner mittelbar über § 2 VG auch für Rechtsbeziehungen des Wirtschaftsrechts ergänzend herangezogen werden (so z. B. die Vorschriften über Vertretung und Vollmacht).

Das ZGB wird folgerichtig auf eine abgrenzende Bestimmung des Anwendungsbereichs der zivilrechtlichen Normen verzichten./7/ Damit soll die Möglichkeit zur ergänzenden Heranziehung zivilrechtlicher Normen über ihren unmittelbaren Geltungsbereich hinaus offengehalten werden. Hierbei geht es weder um die Konservierung eines historisch längst überholten Primats des Zivilrechts gegenüber anderen Rechtszweigen noch um eine gesetzestechnische Notlösung zur Ausfüllung von Gesetzeslücken in anderen Bereichen. Bestimmend ist vielmehr das Primat der Einheit des sozialistischen Rechts.

Der Vorrang der Einheit des sozialistischen Rechts gegenüber Rechtszweig-Besonderheiten

Bei der Gestaltung des ZGB-Entwurfs wurde dem Vorrang der Einheit des sozialistischen Rechts besonderes Gewicht beigemessen. Dies kommt nicht nur in der Präambel zum Ausdruck, sondern in der Ausgestaltung des gesamten Gesetzes, besonders in der normativen Verankerung der gemeinsamen Aufgaben der staat-

/5/ Andererseits tragen z. B. auch die Normen des Staats- und Verwaltungsrechts, die unmittelbar die Beziehungen zwischen Bürgern und Staatsorganen betreffen, allgemeineren Charakter als speziellere Normen des Staats- und Verwaltungsrechts, die die Beziehungen von Staatsorganen untereinander oder zu Betrieben regeln.

K/ Das durch § 1 Abs. 2 Buchst. d des Einführungsgesetzes zum GBA normierte Verbot, zivilrechtliche Bestimmungen für das Arbeitsrecht heranzuziehen, war und ist gerechtfertigt, solange, das BGB gilt. Es besteht jedoch kein hinreichender Grund, derartige Schranken zwischen den Rechtszweigen auch dann noch zu belassen, wenn durch ein sozialistisch gestaltetes Zivilrecht allgemeingültige rechtliche Anforderungen an sozialistische Verhaltensweisen gestellt werden, vgl. hierzu auch J. Göhring, „Zum Verhältnis einer Modifikation des sozialistischen Zivilrechts zu anderen Rechtszweigen“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 289 ff.

R/ So sollen gemäß § 48 Abs. 1 die allgemeinen Bestimmungen über Verträge auch Grundlage für die Gestaltung solcher Vertragsverhältnisse sein, die im ZGB nicht besonders geregelt sind.